

marktgemeinde kukmirn eisenhüttl-kukmirn-limbach-neusiedl

7543 Kukmirn, Dorfplatz 2, Bezirk Güssing, Burgenland

Tel.: 03328/32203 FAX: 03328/32203-76 e-mail: post@kukmirn.bgld.gv.at DVR 0085120, UID Nr. ATU 16246006

Zahl: 004-1/4 2014

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT über die GEMEINDERATSSITZUNG

am Donnerstag, 18.12.2014

Ort: Sitzungssaal Gemeindeamt Kukmirn

Beginn: 18.00 Uhr.

Ende: 21.05 Uhr

anwesend:

1. Herr Bürgermeister Hoanzl Franz
2. Herr Vizebürgermeister Kemetter Werner
3. Herr GV Kroboth Klaus
4. Frau GVⁱⁿ Bösenhofer Margot
5. Herr GV Sinkovics Werner Josef
6. Herr GV Wagner Franz Josef
7. Herr GV Tanczos Peter Franz
8. Herr GR Raaber Heinz
9. Herr GR Panner Joachim
10. Herr GR Fandl Willibald
11. Herr GR Kropf Franz
12. Herr GR Mayer Helmut
13. Herr GR Reichl Julius
14. Herr
15. Frau GRⁱⁿ Pock Silke (ab 18.15 Uhr)
16. Herr GR Hütter Franz Josef
17. Herr GR DI (FH) Freissmuth Rainer
18. Herr GR Perl Markus (ab 18.10 Uhr)
19. Herr
20. Frau GRⁱⁿ Lagler Ute
21. Herr GR Fandl Patrick

außerdem anwesend: OV Siegfried Sinkovits, OAR Johann Hirmann als Schriftführer

entschuldigt ist: GR Scherner Wolfgang (Beinverletzung), GR Klanatsky Rainer (beruflich verhindert),

nicht entschuldigt ist:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint erwiesen

Die Gemeindevertretung zählt 21 Mitglieder; anwesend sind hievon 19 Mitglieder; die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der Sitzung vom 28.08.2014
3. Protokoll Prüfungsausschuss zur Prüfung am 9.12.2014
4. Nachtragsvoranschlag 2014
5. Verordnungen 2015
 - a) Hebesätze für die Grundsteuer
 - b) Hundeabgabe
 - c) Lustbarkeitsabgabe

- d) Friedhofsgebühren
- e) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
- f) Kanalbenützungsgebühren
- g) Wasserbezugsgebühren
- h) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Gemeindeabgaben auf privatrechtlicher Basis

6. Voranschlag 2015
7. Korrektur Rechnungsabschluss 2012
8. Korrektur Rechnungsabschluss 2013
9. Grundstücksankauf Hochwasserschutz Limbach
10. Bauplatzverkauf in Kukmirn
11. Vergabe des Darlehens zur Errichtung der zentralen Müllsammelstelle
12. Teilnahme am Förderprogramm Leader plus
13. Allfälliges

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. ÖkRat Franz Hoanzl begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Ortsvorsteher, den Schriftführer und die 5 Zuhörer. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Zur Tagesordnung werden keine Anfragen gestellt.

Zu Protokollmitfertiger werden Helmut Mayer und Werner Sinkovics bestellt.

2. Protokoll der Sitzung vom 28.08.2014

GR Franz Kropf berichtet, dass Willibald Fandl und er das Protokoll gelesen und nach einer geringfügigen Korrektur auf Wunsch von Willibald Fandl beglaubigt haben und stellt den Antrag auf Genehmigung durch den Gemeinderat. Ohne Anfragen wird das Protokoll der GR-Sitzung vom 28.08.2014 **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

3. Protokoll Prüfungsausschuss zur Prüfung am 9.12.2014

Der Bürgermeister verliest das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 9.12.2014 und erläutert daneben die im Protokoll angeführten Fragen und Kritikpunkte.

Es kommt auch zu einer Diskussion, die auf dem im Gemeindeamt aufliegenden Tonprotokoll nachgehört werden kann.

4. Nachtragsvoranschlag 2014

Einleitung und Bericht durch den Bürgermeister:

Wegen eines Sollabganges im ao. Teil des Reab. 2013 wurde dem Bürgermeister von der Aufsichtsbehörde die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages aufgetragen. In diesem Zuge wurden sämtliche Voranschlagsposten überarbeitet und in einen Entwurf eines Nachtragsvoranschlages eingearbeitet.

Sämtliche geänderte Positionen wurden den Vorstandsmitgliedern übermittelt und in der Vorstandssitzung am 1.12.2014 auf beraten.

Der vom Gemeindevorstand erarbeitete Nachtragsvoranschlag wurde zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und ist Gegenstand der heutigen GR-Sitzung.

Antrag: Nach der Einleitung stellt der Bürgermeister den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 2014 wie vorliegend zu beschließen.

Diskussion: GR DI^{FH} Freißmuth fragt in der Debatte, warum die Güterwegpositionen in allen Ortsteilen gegenüber dem VA 2014 überschritten wurden. Der Bürgermeister stellt fest, dass die Unwettersituation im Jahre 2014 umfangreiche unaufschiebbare Instandsetzungsarbeiten erforderlich machten. Alle Diskussionsbeiträge können dem vorliegenden Tonprotokoll entnommen werden.

Beschluss: Mit **13 Ja-Stimmen** der Gemeinderäte von SPÖ und ÖVP bei **Stimmhaltung der 6 Gemeinderäte** Klaus Kroboth, Rainer Freißmuth, Willibald Fandl, Franz Wagner, Julius Reichl und Patrick Fandl (alle BMK-Liste) wird der 1. Nachtragsvoranschlag 2014 wie folgt beschlossen.

Ordentliche Einnahmen: € 3,173.000,--
Ordentliche Ausgaben: € 3,173.000,--

Außerordentliche Einnahmen: € 409.100,--
Außerordentliche Ausgaben: € 409.100,--

2. Verordnungen 2015

Einleitung: Der Vorsitzende berichtet ausführlich über die Verordnungen für das Jahr 2015. Jede Abgabenverordnung wird gesondert beraten.

Antrag: **Unverändert** auf Antrag des Bürgermeisters gegenüber 2014 bleiben folgende Abgabenverordnungen:

a) Hebesätze für die Grundsteuer
Einstimmig angenommen.

b) Hundeabgabe
einstimmig angenommen.

c) Lustbarkeitsabgabe
einstimmig angenommen.

e) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
einstimmig angenommen

g) Wasserbezugsgebühren
einstimmig angenommen.

Folgend angeführte Abgabenverordnungen werden überarbeitet und neu beschlossen:

d) Friedhofsgebühren

1. Beschluss über die Aufhebung der bestehenden Verordnung

Ohne Diskussion wird die bestehende Verordnung über Friedhofsgebühren gemäß **einstimmigem** Beschluss des Gemeinderates aufgehoben:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 18.12.2014 über die

Aufhebung der Verordnung

betreffend Friedhofsgebühren

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 21.12.2011 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren** wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

2. Neufassung der Friedhofsgebühren.

Einstimmig wird nach kurzer Diskussion auf Antrag des Vorsitzenden die Verordnung über die Vorschreibung von Friedhofsgebühren wie folgt beschlossen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 18.12.2014 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|---|---------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | 150,-- Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag | 200,-- Euro |
| 3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) | 200,-- Euro |
| 4. Aschengrabstellen (Urnenhain) für einfachen Belag | 2.150,-- Euro |
| 5. Aschengrabstellen (Urnenhain) für mehrfachen Belag | 2.200,-- Euro |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 4) und 5) festgesetzten Gebühren.

Ad 4. Die Erneuerungsgebühr für Aschengrabstellen (Urnenhain/Urnenwand) für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt für einfachen Belag 150,-- Euro

Ad 5. Die Erneuerungsgebühr für Aschengrabstellen (Urnenhain/Urnenwand) für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt für mehrfachen Belag 200,-- Euro

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber	350,-- Euro ¹
2. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	200,-- Euro ¹
3. bei einer Beisetzung einer Urne	150,-- Euro ¹
4. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	150,-- Euro ²

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt € 875,-- Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von 25,-- Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungrechtes,
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene

Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rücker-satz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

f) Kanalbenützungsgebühren

1. Beschluss über die Aufhebung der bestehenden Verordnung

Ohne Diskussion wird die bestehende Verordnung über Kanalbenützungsgebühren gemäß **einstimmigem** Beschluss des Gemeinderates aufgehoben:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 18.12.2014 über die

Aufhebung der Verordnung

betreffend Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 14.12.2009 Über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr** wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

2. Neufassung der Kanalbenützungsgebühr

Einleitung Bürgermeister: Umfangreiche Kanalreparaturen (Feldgasse Limbach, Erd-rutsch Eichinger, Erweiterung Fedenberg, Modernisierung Kläranlage usw.) sind Kos-tentreiber und es kann daher mit den bestehenden Kanalbenützungsgebühren nicht mehr das Auslangen gefunden werden, so der Bürgermeister eingangs der Beratun-gen.

Antrag: DI^{FH} Freißmuth stellt den Antrag, die Kanalgrundgebühr mit € 185,- und den personenbetrag mit € 27,- (netto ohne USt.9 zu beschließen.

Diskussion: umfangreich mit mehreren Wortmeldungen (Details können dem vorliegenden Tonmitschnitt entnommen werden).

Abänderungsantrag: Der Bürgermeister stellt den Abänderungsantrag zum Hauptantrag, die jährliche Grundgebühr auf € 200,-- und den jährlichen Personenbetrag auf € 30,-- sowie den Prozentsatz für gewerbliche Unternehmen auf 12% der Anschlussgebühr zu erhöhen.

Beschluss: Über den Abänderungsantrag wird geschäftsordnungsgemäß zuerst abgestimmt. Die **13 Gemeinderäte der ÖVP und der SPÖ stimmen für den Abänderungsantrag**, die **6 Gemeinderäte der BMK Fraktion** (Klaus Kroboth, Rainer Freißmuth, Willibald Fandl, Franz Wagner, Julius Reichl und Patrick Fandl) **stimmen dagegen**.

Somit lautet die Verordnung für die Einhebung von Kanalbenutzungsgebühren wie folgt:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 18.12.2014 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird gem. § 10, 11 KabG. nach folgendem Berechnungsschlüssel festgesetzt:

A.

1. Es wird eine Grundgebühr je Haushalt (Sockelbetrag) in der Höhe von EURO 200,-- berechnet.
2. Zusätzlich wird ab der zweiten im Haushalt lebenden Person ein Betrag (Personenbetrag) von EURO 30,-- berechnet.
3. Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen ist jeweils der 15. Jänner.
4. Absatz 1 und 2 gilt nicht für die unter B) angeführten Flächen und Gebäude.

B.

Die Kanalbenutzungsgebühr für gewerblich genutzte Fläche und Betriebsräume sowie öffentliche Gebäude wird mit 12 % des Kanalanschluss-, bzw. Kanalergänzungsbeitrages festgesetzt.

C.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.³

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

h) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

1. Beschluss über die Aufhebung der bestehenden Verordnung

Die bestehende Verordnung wird über **einstimmigen** Beschluss des Gemeinderates wie folgt aufgehoben:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 18.12.2014 über die

Aufhebung der Verordnung

betreffend Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 14.12.2009 Über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle** wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

2. Neufassung der Gebühren für die Benützung der Abfallsammelstelle

Einleitung Bürgermeister: Um das für die Errichtung der Abfallsammelstelle neu erforderliche Darlehen von der Aufsichtsbehörde genehmigt zu bekommen, ist es erforderlich, diese Investition aufkommensneutral zu gestalten. Das heißt, die Annuitäten sowie der Betrieb der Sammelstelle sollten unbedingt durch Einnahmen aus dem Betrieb bzw. aus Gebühren je Haushalt gedeckt sein wie auch der Gemeindevorstand einstimmig in seiner Budgeterstellungssitzung festgestellt hat.

Antrag Bürgermeister: Der Bürgermeister stellt nach der Einleitung den Antrag, die jährlichen Müllentsorgungsbeiträge pro Haushalt von bisher € 15,-- auf € 35,-- im Jahr zu erhöhen.

Diskussion: Heftig und umfangreich. (Die gesamte Diskussion kann dem vorliegenden Tonprotokoll, das im Gemeindeamt aufliegt, entnommen werden). Am Ende der Diskussion beantragt GV Klaus Kroboth eine Sitzungsunterbrechung zur fraktionellen Beratung der Sachlage innerhalb der BMK.
Der Bürgermeister unterbricht die Gemeinderatssitzung von 19.25 Uhr bis 19.40 Uhr.

Abstimmung: Nach der Sitzungsunterbrechung wird über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt und **einstimmig** nachfolgende Verordnung über die Einhebung einer Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle beschlossen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 18.12.2014 über die Ausschreibung einer
Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Kukmirn wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- bzw. Betriebsobjekte die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 15. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 35,-- Euro pro vorhandenem Wohn- bzw. Betriebsobjekt festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzurechnen

§ 5

Im Einheitssatz gemäß § 4 sind nachfolgend angeführte „Abfälle“ nicht enthalten und sind wie folgt den Zahlungspflichtigen bescheidmäßig in Rechnung zu stellen:

Altholz behandelt/unbehandelt	20,00 Euro/m ³
Gewerbemüll und landwirtschaftliche Müll	20,00 Euro/m ³
Bauschutt/Baurestmassen	21,00 Euro/m ³ (Übernahme von max. 1m ³)

Autoreifen	2,50 Euro/Reifen (bis 1,2m Durchmesser)
Traktorreifen	30,00 Euro/Reifen (ab 1,2m Durchmesser)
Eternit	180,00 Euro/Tonne
Fenster	45,00 Euro/m ³

Umfassende Hausräumungen sind mit einem hierzu konzessionierten Müllentsorger durchzuführen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

§ 6

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15.3. mit dem Gesamtbetrag fällig

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gemeindeabgaben auf privatrechtlicher Basis:

Bgm. Hoanzl beantragt, dass sonstige Leistungen Dritter nach dem Maschinenringsatz abgegolten werden, was einstimmig angenommen wird. Danach kommt es zur Diskussion im Gemeinderat, ob jetzt auch die Zuschüsse für künstliche Belegungen im Beschluss enthalten sind. Da dies unklar ist, wird einstimmig der soeben gefasste Beschluss wieder aufgehoben.

Bericht des Bürgermeisters und GR. Franz Kropf betreffend Ersatzzahlungen für künstliche Belegungen von Rindern. Demnach ist nach geltenden Richtlinien für landwirtschaftliche Subventionen der sogenannte „de-minimis Leitfaden“ maßgeblich, wonach Landwirte Aufzeichnungen über die Gesamthöhe von „de-minimis“ Förderungen zu führen. Bei Antragstellung für einen Kostenersatz für künstliche Besamungen von Rindern (andere Tierarten sind nicht betroffen) ist der Gemeinde nachzuweisen, dass je Landwirt ein Betrag von € 15.000,- in einem Zeitraum von 3 Jahren an de-minimis Förderungen nicht überschritten wurde. Die Gemeinde selbst ist auch berichtspflichtig gegenüber dem Ministerium.

Nach einer kurzen Diskussion wird **einstimmig** beschlossen, dass die sonstigen Leistungen Dritter für die Gemeinde nach geltendem Maschinenringsatz abgegolten werden und dass die Zuschüsse für künstliche Besamungen nach Antragstellung gem. den de-minimis Vorgaben 25% , ausgehend von einer Basis von € 32,- je Besamung betragen. Das sind derzeit € 8,- je Besamung.

6. Voranschlag 2015

Einleitung-Bericht: Bürgermeister Hoanzl berichtet eingangs, dass der Voranschlagsentwurf 2015 von ihm gemeinsam mit dem Gemeindevorstand erarbeitet und in der nun vorliegenden Form zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt gewesen ist. Ein Exemplar des Entwurfes wurde jedem Gemeinderat gemeinsam mit der Sitzungsladung samt Erläuterungen zugestellt.

Danach geht Hoanzl auf die wichtigsten Einzelheiten des Voranschlages, wie die Budgetvorschau des Landes, einzelne Größen und Vorhaben ein.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag 2015 wie in der vorliegenden Form zu beschließen.

Diskussion:

GR Freißmuth hat einen Tag vor der heutigen Sitzung folgende Anfragen zum Voranschlag 2015 eingebracht:

Fragen zum VA 2015 - Version vom 02.12.2014

VA Seite	Konto	RA 2013	VA 2014	NVA 2014	VA 2015	Bemerkung	
1	Seite 13	1/000000/721070	3.060,01	3.900,00	900,00	4.200,00	Wofür sind diese Reisegebühren Gemeindevertreter?
2	Seite 13	1/010000/500000	67.957,00	68.200,00	68.200,00	77.000,00	Steigerung der Bezüge Beamte um 12,9%?
3	Seite 13	1/010000/510000	64.681,06	65.500,00	76.300,00	77.000,00	Steigerung der Bezüge VB um 17,4%?
4	Seite 13	1/010000/580000	40.776,05	3.500,00	8.000,00	7.300,00	Warum variieren die Dienstgeberbeiträge so stark?
5	Seite 15	1/010000/642000	10.979,37	15.000,00	15.000,00	6.500,00	Beratungskosten/Mieten: VA 2014 in Summe 22.300 € ?
6	Seite 15	1/010000/700000	8.327,49	7.300,00	7.300,00	22.500,00	Beratungskosten/Mieten: VA 2015 in Summe 29.000 € ?
7	Seite 29	1/211010/620000	5.797,50	5.500,00	5.500,00	-	VS Kukmirm: Keine Personen- und Gütertransporte 2015?
8	Seite 29	1/211010/521000	12.568,00	11.500,00	15.500,00	13.000,00	Raumpfleger VS Kukmirm: Warum solche jährlichen Unterschiede?
9	Seite 35	1/240000/043000	-	3.000,00	11.400,00	1.000,00	Kindergarten Betriebsausstattung: Warum im NVA 2014 ein so hoher Betrag?
10	Seite 48	2/460010/	-	-	-	-	Warum sind keine Einnahmen für Jugendtaxi-Gutscheine im VA 2015?
11	Seite 49	1/489000/778000	38.500,00	25.000,00	25.000,00	23.200,00	Wofür sind diese Kapitaltransferzahlungen an private Haushalte?
12	Seite 51	1/530000/757000	16.840,70	13.700,00	13.700,00	18.000,00	Warum steigen die Kosten für Rettungsdienste so stark?
13	Seite 53	1/611000/002000	-	-	-	142.000,00	Landesstraßen: Wofür ist dieser Betrag bei Straßenbauten im VA 2015?
14	Seite 53	1/611000/402000	9.954,76	50.000,00	154.000,00	-	Landesstraßen: Wofür ist dieser Betrag bei Straßenbauten im NVA 2014?
15	Seite 53	1/612010/611000	9.797,51	8.000,00	14.300,00	5.000,00	Gemeindestraßen Kukmirm - Unterschied VA 2014 -> NVA 2014?
16	Seite 55	1/612020/	9.610,78	8.000,00	4.700,00	2.000,00	Gemeindestraßen Neusiedl - Unterschied VA 2014 -> NVA 2014?
17	Seite 55	1/612030/	176,40	3.600,00	1.100,00	1.500,00	Gemeindestraßen Limbach - Unterschied VA 2014 -> NVA 2014?
18	Seite 55	1/612040/	3.355,46	3.000,00	1.500,00	1.000,00	Gemeindestraßen Eisenhüttl - Unterschied VA 2014 -> NVA 2014?
19	Seite 57	1/639030/004000	-	44.100,00	20.100,00	18.000,00	Hochwasserschutz Limbach: Was ist mit dem Differenzbetrag passiert?
20	Seite 57	1/639040/004000	245,73	34.100,00	2.600,00	12.000,00	Hochwasserschutz Eisenhüttl: Was ist mit dem Differenzbetrag passiert?
21	Seite 59	1/710010/002000	106.225,39	39.300,00	48.000,00	33.000,00	Güterwege Kukmirm - warum diese Überziehung im NVA 2014?
22	Seite 59	1/710020/002000	75.985,70	34.400,00	50.000,00	30.000,00	Güterwege Neusiedl - warum diese Überziehung im NVA 2014?
23	Seite 59	1/710030/002000	31.282,88	27.400,00	37.000,00	26.000,00	Güterwege Limbach - warum diese Überziehung im NVA 2014?
24	Seite 61	1/710040/002000	14.235,50	10.000,00	15.000,00	9.000,00	Güterwege Eisenhüttl - warum diese Überziehung im NVA 2014?
25	Seite 61	1/712000/757000	7.000,00	5.000,00	5.000,00	6.000,00	Strukturverbesserung: Wofür ist dieser Betrag?
26	Seite 61	1/771000/726000	2.955,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	Mitglied FVV Güssing: Wann wird das überregionale Projekt realisiert - Kosten zu hoch!
27	Seite 71	1/840000/610000	4.388,20	600,00	5.600,00	600,00	Instandhaltung von Grund und Boden - Unterschied VA 2014 -> NVA 2014?
28	Seite 71	1/850000/720000	58.506,65	61.400,00	61.400,00	79.000,00	WV Lafnitztal Steigerung: VA 2014 -> VA 2015?
29	Seite 71	1/850000/612000	2.751,53	3.000,00	3.000,00	15.000,00	Instandhaltung Wasserleitung - warum diese Erhöhung?
30	Seite 73	1/851000/004000	6.783,60	7.000,00	7.000,00	20.000,00	Kanalbauten: Was ist hier geplant?
31	Seite 73	1/851000/612000	5.225,36	6.000,00	6.000,00	15.000,00	Instandhaltung Kanal - wofür?
32	Seite 75	1/851000/720000	47.073,42	60.000,00	60.000,00	82.000,00	KA Glasing/Helligenkreuz - warum diese Erhöhung VA 2014 -> VA 2015?
33	Seite 82	2/990000/963100	137.813,14	20.000,00	55.100,00	20.000,00	Soil-Überschuss des lfd. Jahres - was ist das?
34							

Dazu wird dem Fragesteller ebenso schriftlich folgende Antwort in der Sitzung übergeben. Um die Anfragen schriftlich zuzustellen, war die Zeit bis zur Sitzung zu kurz.

Seite 13: Kosten für Gemeindetag u. sonstiges. Heuer in Oberwart, daher kaum Kosten

Seite 13: Dienstjubiläum, lt. Mitteilung Landesregierung

Seite 13: Steigerung von 76.300 auf 77.000 = 0,9% - Restliche Differenz aus gesetzlich vorgegebener Verbesserung des Vorrückungsstichtages – siehe Erläuterung zur Sitzung.

Seite 13: DG-Beiträge sind lt. Gesetz 4,5%, deckt sich mit Gehaltsansätzen von o10.

Seite 15: Beratungskosten und Mietkosten (Lizenzen) wurden geteilt. Steigerungen, da Anwaltskosten für uneinbringliche Konkursfälle uns sonstiges wegen der Anzahl der Fälle stark steigen, das Land Burgenland Gebühren für die Bereitstellung von Lotus Notes und GIS-Daten verlangt.

Seite 29: Kosten der Schülertransporte an die Post wurden übersehen.

Seite 29: Kosten der Raumpflegerin zwischen VS-Kukmirm und Nachmittagsbetreuung geteilt.

Seite 35: Anschaffung Spielgerät für KG und Nachmittagskinder

Seite 48: Einnahmen befinden sich auf 2/010+803 für Jugend u. Senioren

Seite 49: Offene Wohnbauförderungen an OSG sowie die lt. GR-Beschluss auszahlenden Wohnbaubehilfen an Häuselbauer.

Seite 51: Weil der Rettungsschilling von der LR so festgelegt wurde.

Seite 53: Rechnung Gehsteig Kukmirm Teil II., Eisenhüttl OD (liegt noch nicht vor) und Neuausbau OD Kukmirm 2015

Seite 53: Für Reste aus 2013 bzw. Fräsen, Schachtabdeckungen Bepflanzung Dorfplatz usw. sowie 1. Teiltr. TeeragAsdag. (NVA 2014)

Seite 55: Betrag von Neusiedl nicht verbraucht.

Seite 55: Limbach hat Betrag nicht verbraucht.

Seite 55: Ebenso in Eisenhüttl

Seite 57: Siehe Nachtragsvoranschlag – Genaue Auseinandersetzung damit erforderlich

Seite 57: siehe vorangegangenen Punkt.

Seite 59: Durch Unwetter hervorgerufene Mehrkosten Kukmirm

Seite 59: siehe eine Position vorher, Unwetterschäden Neusiedl

Seite 59: siehe Kukmirm und Neusiedl

Seite 61: Siehe Kukmirm, Neusiedl und Limbach

Seite 61: Abschluss Kommissierung Eisenhüttl

Seite 61: Klärung 2015 welche Mitgliedschaft/ oder keine Mitgliedschaft, wird sich in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftstreibenden ergeben. Möglich eine Reduktion der Kosten und Transfer auf Kto. 1/21101-620 – Transportkosten Postbus. Ca. 5.500 Beschluss des GR- im Gesamtbudget erforderlich.

Seite 71: Diverse Kaufverträge, Unterstützung Eislaufverein Neusiedl (Beschluss des GV) erhöhten Kosten (Sollten Prüfungsausschuss bekannt sein)

Seite 71: Kosten lt. Mitteilung des WV (Kollaudierung neuer Anlagenteile usw.)

Seite 71: Laufend Rohrbrüche (Limbach) Feldgassereparatur usw)

Seite 73: Kanalerweiterung Neusiedl Fedenberg (Erschließung Bauplatz Kracher, Anschlussmöglichkeit Temmel, Kanalumlegung Neusiedl Bachstraße (neue Trasse)

Seite 73: Feldgasse Limbach – teure Rohre, Adaptierungen in Kukmirn OD Teil III gemeinsam mit BBS. und sonstige Reparaturen an Pumpen usw.

Seite 75: Bei genauer Durchsicht sollte aufgefallen sein, dass die Kläranlagenkosten von Heiligenkreuz und Glasing auf ein Konto vereint wurden.

Seite 82: Ein Prüfungsausschussobmann weiß nicht was ein Soll-Überschuss ist?

Im Detail wird ausführlich über verschiedene Einzelheiten diskutiert. Alle Wortmeldungen sind im vorliegenden Tonprotokoll, das im Gemeindeamt aufliegt, nachzulesen.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters sollte auf der Voranschlagsstelle 1/21101 – 620 ein Betrag von € 5.500 präliminiert werden. Gleichzeitig wäre die Position 1/771-726 auf € 4.500 reduziert werden, da im Tourismus einiges im Umbruch ist und mit dieser Summe das Auslangen gefunden werden soll.

Abstimmung: Mit den **13 Stimmen der SPÖ und der ÖVP Fraktion bei 6 Stimmenthaltungen der BMK-Gemeinderäte** (Klaus Kroboth, Rainer Freißmuth, Willibald Fandl, Franz Wagner, Julius Reichl und Patrick Fandl) wird der Voranschlag 2015 wie folgt samt den vom Bürgermeister vorgebrachten 2 Änderungen beschlossen:

Ordentliche Einnahmen:	€ 3,075.300
Ordentliche Ausgaben:	€ 3,075.300,--

Außerordentliche Einnahmen:	€ 250.000,--
Außerordentliche Ausgaben:	€ 250.000,--

7. Korrektur Rechnungsabschluss 2012

Einleitung: Wie schon in der Gemeindevorstandssitzung erläutert der Bürgermeister die Gründe für die Nichtgenehmigung des Reab 2012 anhand des gegenständlichen Schreibens der Aufsichtsbehörde.

Antrag: Der Bürgermeister beantragt den neuerlichen Beschluss des Rechnungsabschlusses 2012 in der zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Form.

Diskussion: keine

Beschluss: Der Rechnungsabschluss 2012 wird in seiner vorliegenden zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Form welcher die Daten des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.03.2014 enthält mit den 13 Stimmen der SPÖ und ÖVP Gemeinderäte beschlossen, während die 6 Gemeinderäte der BMK-Fraktion sich der Stimme enthalten.

A. Im ordentlichen Teil mit		
Soll-Einnahmen	€	3.001.138,54
Soll-Ausgaben	€	2.863.325,40
Soll-Überschuß	€	137.813,14
 B. Im außerordentlichen Teil mit		
Soll-Einnahmen	€	91.385,93
Soll-Ausgaben	€	83.115,88
Soll-Überschuß	€	8.270,05

VERMÖGENSRECHNUNG:

Aktiva	€	9.005.892,63
Passiva	€	4.939.138,55

	€	4.066.754,08

KASSENABSCHLUSS

Einnahmen

Anfänglicher Kassenbestand	€	-2.919,71
Summe der ordentlichen Einnahmen	€	2.908.375,80
Summe der außerordentlichen Einnahmen	€	20.465,80
Summe der durchlaufenden Gebarung - Einnahmen	€	541.898,62

Gesamtsumme	€	3.467.820,51

Ausgaben

Summe der ordentlichen Ausgaben	€	2.863.325,40
Summe der außerordentlichen Ausgaben	€	83.115,88
Summe der durchlaufenden Gebarung - Ausgaben	€	451.303,16
Schließlicher Kassenbestand	€	70.076,07

Gesamtsumme	€	3.467.820,51

8. Korrektur Rechnungsabschluss 2013

Einleitung: Der Bürgermeister berichtet anhand des Schreibens der Aufsichtsbehörde über die nicht zur Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2013.

Antrag: Der Bürgermeister beantragt nach der Einleitung den Rechnungsabschluss 2013 in seiner zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Form zu beschließen.

Diskussion: keine

Beschluss: Mit den **13 Stimmen der SPÖ und ÖVP** Fraktionen bei **Stimmhaltung der 6 BMK** Gemeinderäte wird der Rechnungsabschluss 2013 neuerlich beschlossen:

A. Im ordentlichen Teil mit		
Soll-Einnahmen	€	3.115.365,83
Soll-Ausgaben	€	2.898.447,13
Soll-Überschuß	€	216.918,70
B. Im außerordentlichen Teil mit		
Soll-Einnahmen	€	96.855,92
Soll-Ausgaben	€	147.917,01
Soll-Abgang	€	51.061,09

VERMÖGENSRECHNUNG:

Aktiva	€	9.378.826,99
Passiva	€	4.545.052,58

	€	4.833.774,41

KASSENABSCHLUSS

Einnahmen

Anfänglicher Kassenbestand	€	70.076,07
Summe der ordentlichen Einnahmen	€	2.941.550,05
Summe der außerordentlichen Einnahmen	€	88.585,70
Summe der durchlaufenden Gebarung - Einnahmen	€	541.896,72

Gesamtsumme	€	3.642.108,54

Ausgaben

Summe der ordentlichen Ausgaben	€	2.898.447,13
Summe der außerordentlichen Ausgaben	€	147.916,84
Summe der durchlaufenden Gebarung - Ausgaben	€	597.167,33
Schließlicher Kassenbestand	€	-1.422,76

Gesamtsumme	€	3.642.108,54

9. Grundstücksankauf Hochwasserschutz Limbach

Einleitung: Der Bürgermeister leitet mit einigen Sätzen in den Tagesordnungspunkt ein und ersucht danach GR Willibald Fandl um Details zur geplanten Grundstücksbeschaffung, welche Fandl eingehend erörtert.

Antrag: Willibald Fandl beantragt den Ankauf der für die Errichtung des Hochwasserschutzdammes Limbach erforderlichen Grundstücke und die Gewährung einer Pauschalabgeltung für den Abbau der erforderlichen Lehm Massen vom Grundstück der röm.kath. Filialkirche Limbach.

Diskussion: keine

Beschluss: **Einstimmig** beschließt der Gemeinderat den Ankauf folgender Grundstücke in der KG 31027 Limbach für die Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Ortschaft Limbach:.

Grundstück Nr.	517, Ausmaß: 1.919 m ²	Nr. 521, Ausmaß 262 m ²
	520, Ausmaß: 1.169 m ²	Nr. 522, Ausmaß 898 m ² (Wald)

516, Ausmaß: 706 m² alle EZ 190

Eigentümer: Otmar Kroboth, geb. 21.12.1959, Ingrid Kroboth, geb. 29.08.1965, alle wohnhaft in 7543 Limbach, Hauptstraße 15 je ½.

Grundstück Nr. 523, Ausmaß: 2.672 m²

Nr. 524, Ausmaß: 627 m²

526, Ausmaß: 3.237 m²

Nr. 525, Ausmaß: 747 m²

EZ 269 (Nr. 523, 524), EZ 484 (Nr. 525, 526)

Eigentümer: Alexander Freitag, geb. 12.06.1974, wohnhaft 7543 Limbach, Hofried 7

Jürgen Nutz, geb. 18.04.1974, wohnhaft 3222 Annarotte 172 Annaberg je ½

Kaufpreis je m². einheitlich: € 1,63,--je m² für landwirtschaftlich genutzte Flächen und € 0,72 /m² für forstwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Kosten der Vertragserstellung und der grundbücherlichen Übertragung gehen zu Lasten der Marktgemeinde Kukmirn

10. Bauplatzverkauf in Kukmirn

Einleitung: Bürgermeister Hoanzl.

Antrag: Bgm. Hoanzl Franz beantragt des Verkauf eines Bauplatzes (Grundstück Nr. 510/5 KG Kukmirn) zu den bekannten Konditionen der Gemeinde samt Nebengebühren an Frau Tanja Bleyer, wohnhaft in Güssing.

Diskussion: keine.

Beschluss: **Einstimmig** wird vom Gemeinderat beschlossen an Frau Tanja Bleyer, Josef-Reichl-Straße 11a/3, 7540 Güssing das Grundstück Nr. 510/5 KG 31025 Kukmirn im Ausmaß von 1.365 m² zu verkaufen.

Der Kaufpreis beträgt: € 3,63/m², zuzüglich Vermessungskosten von € 260,-- und Netzzutrittsentgelt von € 1.895,--(Energie Burgenland)

Bauverpflichtung: in einem Zeitraum von 5 Jahren, Rückkaufsrecht bei Nichteinhalten der Bedingung und Verlegung des HWS der Käuferin in das neu zu errichtende Wohnhaus.

11. Vergabe des Darlehens zur Errichtung der zentralen Müllsammelstelle

Einleitung: Bürgermeister ÖkRat Franz Hoanzl leitet in den Tagesordnungspunkt ein.

Als Grundlage dazu dient das Protokoll des Gemeindevorstandes Nr. 3/2014 v.

3.10.2014

Dazu wird jedem Gemeinderatsmitglied eine Aufstellung der eingegangenen Darlehensangebote schriftlich vorgelegt:

Antrag: Der Vorsitzende Bgm. Hoanzl beantragt die Vergabe des in Frage stehenden Darlehens an die Bestbieterbank, die Raiffeisenbezirksbank Güssing zu den bekannten Konditionen. Die Annuitätenleistungen werden durch die in der „Müllabgabeverordnung“ festgesetzten Müllabgaben der Haushalte der Gemeinde finanziert. Die Details dazu werden als bekannt vorausgesetzt. Siehe Tagesordnungspunkt 2) h 2.

eigeladene Bankinstitute	Angebot eingelangt am:	Angebot, Aufschlag	Zinssatz	Kontoführung	Angebot gültig bis:
schriftliche Einladung ergangen am 14.11.2014		zum 6-Monats-Euribor	effektiv	Kosten	
BAWAG/PSK, Wien	schriftliche Absage am 2.12.				
Bank Austria, Stegersbach	eingel. 25.11.2014, postalisch	0,71%	0,89%	spesenfrei	31.12.2014
Bank Burgenland, Eisenstadt	eingel. 27.11.2014 pers.Abg.	0,79%	0,97%	€ 15,-- einmalig	31.01.2015
Raiffeisen Bez. Bank Güssing	eingel. 19.11.2014 pers.Abg.	0,70%	0,88%	spesenfrei	31.01.2015

Diskussion: kurz. Details sind dem Tonmitschnitt zu entnehmen, der im Gemeindeamt aufliegt.

Beschluss: Bei **einer Gegenstimme** von Patrick Fandl wird von **allen übrigen Gemeinderäten (18) dem Antrag des Bürgermeisters zugestimmt**. Demnach wird bei der Raiffeisenbank Kukmirn ein Abstattungskredit in Höhe von € 250.000,-- mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen:

Konditionen: siehe entsprechendes Kreditangebot der Raiffeisenbezirksbank Güssing, welches einen integrierenden Bestandteil des Protokolls bildet.

Vor der Inanspruchnahme des Darlehens ist beim Amt der Bgld. Landesregierung um aufsichtsbehördliche Genehmigung einzukommen.

12. Teilnahme am Förderprogramm Leader plus

Einleitung: Bgm. Hoanzl berichtet eingangs, dass im Burgenland aktuell 2 neue Leader Programme aufgelegt werden. Darin wird es möglich sein, gemeindeeigene Projekte einzubringen. Die Kreativität der Verantwortlichen ist gefragt, entsprechende Projekte einzubringen. Ein Ausstieg aus dem Leader Programm ist jederzeit möglich.

Antrag: Der Bürgermeister beantragt die Mitgliedschaft beim aktuellen Leader Programm für die kommende Periode einzugehen, wobei ein Ausstieg jederzeit für die Gemeinde möglich ist.

Diskussion: kurz

Beschluss: **Einstimmig** wird vom Gemeinderat beschlossen, eine Mitgliedschaft beim aktuell anlaufenden Leader Programm einzugehen, wobei folgende Kosten für die Gemeinde erwachsen:

Mitgliedsbeitrag im Jahr: ca. € 300,-- (€ 0,15 / EW)

Jährliche Subvention : ca.€ 2.700 (€ 1,35 / EW)

13. Allfälliges

Julius Reichl und Patrick Fandl bringen Anfragen zur Müllsackverteilung bzw. Zeitungszustellung und zu den Druckkosten der Gemeindezeitung ein. Beschlüsse werden dazu jedoch keine gefasst. Die Diskussionsbeiträge können dem Tonprotokoll entnommen werden, welches im Gemeindeamt aufliegt.

Letztlich bedankt sich der Bürgermeister für die Arbeit des Gemeinderates im abgelaufenen Jahr und ladet, alle die Zeit haben, zur Weihnachtsfeier der Gemeinde am 19.12. in das Gasthaus Fiedler in Kukmirn ein.

Dieses Protokoll umfasst 17 Seiten und die Beilage „A“. Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.

.....
Bürgermeister

.....
Beglaubiger

.....
Beglaubiger

.....
Schriftführer